

Satzung des Instituts für Innovative Gesundheitstechnologien Jena (IGHT) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung des Instituts für Innovative Gesundheitstechnologien Jena (IGHT). Der Senat hat die Satzung am 21.04.15 beschlossen.

Die Rektorin der Ernst- Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.04.2015 die Satzung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsnatur und Haushaltsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ressourcen des Instituts
- § 5 Leitung des Instituts
- § 6 Institutsbesprechung
- § 7 Institutshaushalt
- § 8 Beirat
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsnatur und Haushaltsjahr

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Innovative Gesundheitstechnologien Jena“, abgekürzt IGHT.
- (2) Das Institut für Innovative Gesundheitstechnologien Jena ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) nach § 37 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) und § 28 Abs. 1 Grundordnung (GO) der EAH.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das IGHT ist ein Zentrum der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit zur Entwicklung innovativer Gesundheitstechnologien. Im Mittelpunkt steht die Bündelung regionalen Aktivitäten zur Entwicklung und Überführung von Schlüsseltechnologien. Einen Schwerpunkt stellt dabei die Entwicklung und Überführung medizintechnisch orientierter Schlüsseltechnologien, insbesondere auf den Gebieten der Medizinischen Systemtechnik, der Biosignalanalyse und Medizinischen Informatik mit der Ausrichtung eHealth und mHealth dar.
- (2) Das IGHT verfolgt die Zwecke,
 - durch Zusammenführung von Expertisen der Gesundheitsfürsorge, Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge sowie moderner Soft- und

- Hardware-Entwicklungen erstmals die Konzipierung von Projekten mit Gesamtsystementwicklungen zu ermöglichen,
- die Kompetenzen der Institutsmitglieder und damit ihre Drittmittelfähigkeit auszubauen,
 - verstärkt Studierende in die Forschungsprojekte des Instituts einzubeziehen und damit die Attraktivität der Studiengänge Medizintechnik zu erhöhen,
 - Kooperationen innerhalb der EAH (insbesondere mit dem neuen FB Gesundheit und dem FB Medizintechnik und Biotechnologie) und außerhalb mit anderen Forschungseinrichtungen und Gesundheitseinrichtungen insbesondere dem Universitätsklinikum Jena auszubauen und
 - nicht zuletzt die Zusammenarbeit mit der regionalen Industrie zu verstärken.
- (3) Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in der
- Entwicklung und Anwendung von Technologien zur Diagnostik, Therapie und Prävention in der Medizin und angrenzender Gebiete der Gesundheitsfürsorge,
 - Zusammenarbeit mit der regionalen Industrie bei der Entwicklung neuer und innovativer Produkte auf dem Gebiet der Gesundheitstechnologien, insbesondere in der Konzipierung, Fertigung und Applikationstestung der entwickelten Systeme, Komponenten und Technologie-Plattformen,
 - Einwerbung von Drittmitteln in Form von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
 - Durchführung und Evaluierung von Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gesundheitstechnologien,
 - Durchführung von Workshops und Fachkongressen,
 - Publikationstätigkeit,
 - Begleitung von Bachelor-, Projekt-, Master- und Promotionsarbeiten auf dem Gebiet der innovativen Gesundheitstechnologien.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder des Instituts sind die Inhaber der Professuren „Medizinische Informationsverarbeitung/Biosignalanalyse“ und „Medizinische Messtechnik/Optoelektronik“ im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie, der Inhaber der Professur „Theorie und Praxis der Pflege“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege, der Inhaber der Professur „Elektrische Messtechnik und Optoelektronik“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und der Inhaber der Professur „Kultur und Medien“ im Fachbereich Sozialwesen der EAH.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist auf schriftlichen Antrag des Antragstellers hin möglich. Der Antrag wird von den Professoren des Instituts in der Institutsbesprechung nach § 6 Abs.2 a behandelt und mit einfacher Mehrheit entschieden.

(3) Die Richtlinienkompetenz des für den jeweiligen Professor zuständigen Dekans gem. § 35 Abs. 1 ThürHG bleibt hiervon unberührt. Die Projektmitarbeiter eines dem Institut angehörenden Professors gehören gleichfalls dem Institut als Mitglieder an, die Funktion des Dekans als Fachvorgesetzter gem. § 27 Abs. 5 GO der EAH bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Ressourcen des Instituts

Ressourcen des Instituts sind diejenigen Personal-, Finanz- bzw. Sachzuwendungen, die dem Institut von den relevanten Fachbereichen der EAH Jena zur eigenen Verwendung zugewiesen werden sowie diejenigen, welche dem Institut im Rahmen seiner Betätigung zuwachsen.

§ 5 Leitung des Instituts

- (1) Das Institut wird vom Institutsdirektor geleitet. Der Institutsdirektor vertritt es gegenüber anderen Personen innerhalb und außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden von den Professoren des Instituts nach § 6 Abs.2 a mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Institutsdirektor wird nach § 37 Abs. 2 ThürHG und § 28 Abs. 1 GO der EAH vom Rektorat bestellt.
- (3) Der Institutsdirektor verwaltet das Institut hinsichtlich der Verteilung der Mittel nach § 37 Abs.3 ThürHG nach Maßgabe der Entscheidungen der Institutsbesprechung. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich des Einsatzes von Mitarbeitern nach § 37 Abs.3 ThürHG, soweit diese nicht einem Hochschullehrer zugeordnet sind.
- (4) Der Institutsdirektor kann zu seiner Beratung fachkundige Personen einbeziehen.
- (5) Der Institutsdirektor informiert das Rektorat regelmäßig über die Arbeit des Instituts in geeigneter Form, insbesondere durch den Jahresbericht.

§ 6 Institutsbesprechung

- (1) Die Institutsbesprechung ist die Versammlung aller Institutsmitglieder. Sie dient der Willensbildung zu und Entscheidung über grundlegende Fragen der Institutsverwaltung nach § 37 Abs.3 ThürHG sowie der rechtzeitigen und ausreichenden Information der Mitarbeiter über wichtige, das Institut betreffende Angelegenheiten und der gemeinsamen Beratung über die allgemeinen Angelegenheiten. Insbesondere beschließt die Institutsbesprechung über den Haushalt, den Einsatz ihrer Mitarbeiter, die dem Institut durch einen Hochschullehrer oder einer anderen befugten Person zugewiesen sind und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel. Über die Institutsbesprechung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Sollte eine Frage der Institutsverwaltung inhaltlich die Lehre oder die Forschung berühren, so gelten für die Willensbildung die Grundsätze des § 21 Abs.6 ThürHG entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Hochschullehrer des Instituts stimmberechtigt sind.
- (2) Die Institutsbesprechung findet mindestens zweimal im Jahr in regelmäßigen Abständen statt. An ihr nehmen unter dem Vorsitz des Institutsdirektors teil:
 - a) die Professoren des Instituts,
 - b) die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts,
 - c) die in Projekten des Instituts eingebundenen Studierenden (insb. studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte).

Die Versendung der Tagesordnung hat vier Werktage vor der Versammlung zu erfolgen. Der Institutsdirektor kann auch andere Personen zu der Institutsbesprechung als fachkundige Personen hinzuziehen.

- (3) Spricht sich die Mehrheit der Teilnehmer gegen eine Entscheidung des Institutsdirektors aus, die zuvor nicht in der Institutsbesprechung beraten wurde, so muss diese Entscheidung vom Institutsdirektor den Teilnehmern gegenüber begründet werden.
- (4) Der Institutsdirektor kann eine außerordentliche Institutsbesprechung einberufen. Sie muss vom Institutsdirektor innerhalb von sieben Tagen nach Antragsstellung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter dies unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 7 Institutshaushalt

- (1) Das Institut wird vorwiegend aus Mitteln Dritter finanziert.
- (2) Der Institutsdirektor vollzieht den Haushalt. Die für die Hochschule geltenden rechtlichen Regelungen sind hierbei zu beachten.

§ 8 Beirat

- (1) Das Institut kann einen Beirat gründen.
- (2) Beschlüsse zur Gründung und zur personellen Veränderung des Beirates werden durch die Professoren des Instituts in der Institutsbesprechung nach § 6 Abs.2 a mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Der Beirat soll das Institut bei der Entwicklung von Forschungsvorhaben und Aus- und Weiterbildungsprogrammen beraten und das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.
- (4) Der Beirat soll die Verbindung zur Öffentlichkeit, insbesondere zu den an der Forschung des Instituts interessierten Kreisen fördern. Er berät mit dem Institutsdirektor die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten sowie die Entwicklung des Instituts und seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 24.04.2015

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin